

Amtliche Bekanntmachung

Neuerlass der Waldbad-Gebührensatzung

der Stadtwerke Günzburg Kommunalunternehmen (KU)

Die Stadtwerke Günzburg Kommunalunternehmen (KU) erlassen aufgrund von Art. 89 Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796; BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (GVBl. S. 674), Art. 2 und 8 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes (KAG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264; BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom 10. März 2023 (GVBl. S. 91) i. V. m. § 2 Abs. 5 Satz 1 Buchstabe b der Kommunalunternehmenssatzung vom 17.12.2012 i. d. F. der 1. Änderungssatzung vom 02.06.2020

folgende Waldbad-Gebührensatzung:

§ 1 Gebührenerhebung

Die Stadtwerke Günzburg KU erheben für die Benutzung des Waldbades Gebühren nach dieser Satzung. Die Gebühren beinhalten die gesetzliche Umsatzsteuer in der jeweiligen Höhe.

§ 2 Schuldner; Entstehen und Fälligkeit der Benutzungsgebühr

(1) Die Benutzungsgebühr schuldet unbeschadet des § 5 jeder, der die Einrichtung des Waldbades benutzt.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht beim Betreten des Badegeländes des Waldbades und wird gleichzeitig fällig.

§ 3 Eintrittskarten

(1) Die Benutzungsgebühr ist durch Lösen einer Eintrittskarte zu entrichten. Der Benutzer kann grundsätzlich zwischen folgenden Eintrittskarten wählen: Einzelkarten, Zehnerkarten; Saisonkarten und Familienkarten.

(2) Pro Person und Kalendertag ist eine Einzelkarte oder ein Abschnitt einer Zehnerkarte zu lösen, soweit nicht eine gültige Saison- oder Familienkarte vorgelegt wird. Saison- oder Familienkarten gelten eine Badesaison, aber nur für die Personen oder Familie, auf deren Namen sie ausgestellt sind. Saison- und Familienkarten, die im betreffenden Kalenderjahr während der Badesaison beliebig oft zum Eintritt berechtigen, sind nicht übertragbar.

(3) Die Familienkarte kann von Eltern und Alleinerziehenden mit mindestens einem Kind bis zum Alter von 18 Jahren in Anspruch genommen werden.

(4) Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen. Beim Verlust einer Eintrittskarte besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung. Dasselbe gilt, wenn eine Karte nicht

ausgenutzt wurde oder wenn das Waldbad aus betrieblichen oder sonstigen Gründen vorzeitig geschlossen werden musste.

§ 4 Benutzungsgebühren

(1) Soweit nicht aufgrund spezieller Vorschriften die Gebühr im Einzelfall festgelegt wird oder der Eintritt frei ist, gelten folgende Gebührensätze inkl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweiligen Höhe:

1. Regelgebühren:

<i>Einzelkarte</i>	<i>4,50 €</i>
<i>Zehnerkarte</i>	<i>38,00 €</i>
<i>Saisonkarte</i>	<i>70,00 €</i>
<i>Familienkarte</i>	<i>85,00 €</i>
<i>Familienkarte für Familien mit Günzburger Familienkarte</i>	<i>80,00 €</i>

2. Ermäßigte Gebühren:

<i>Einzelkarte</i>	<i>2,50 €</i>
<i>Zehnerkarte</i>	<i>22,00 €</i>
<i>Saisonkarte</i>	<i>50,00 €</i>

(2) Die ermäßigten Gebühren gelten gegen Vorlage entsprechender Nachweise (Ausweise) für:

- Kinder und Jugendliche zwischen 6 und 18 Jahren
- Schüler und Studenten
- Bundesfreiwilligendienstleistende
- Personen, bei denen ein Grad der Behinderung von wenigstens 50 % anerkannt ist
- Rentner und Pensionäre
- Einzelkarten, die erst ab 18:00 Uhr noch für denselben Tag gelöst werden.

Eine ermäßigte Gebühr für Saisonkarten kann nur gewährt werden, wenn die Voraussetzungen für die Ermäßigung zum Zeitpunkt des Erwerbs der Karte vorliegen.

§ 5 Freier Eintritt

Freier Eintritt wird

- Kindern bis zu 6 Jahren
- Klassen Günzburger Schulen in Begleitung einer Lehrkraft im Rahmen des Unterrichts

gewährt.

§ 6 Gruppenbenutzung

Die Benutzungsgebühr für Übungs-, Trainings- oder Schwimmstunden von Vereinen oder geschlossenen Personengruppen ist im Einzelfall zu vereinbaren. Das gleiche gilt für

schwimmsportliche oder ähnliche Veranstaltungen. Die Höhe der Benutzungsgebühr richtet sich in diesen Fällen nach dem Maß der Inanspruchnahme des Waldbades.

§ 7 Sonstige Gebühren

(1) Neben der jeweiligen Benutzungsgebühr werden folgende Gebühren inkl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweiligen Höhe erhoben:

a) für die Wiederbeschaffung eines verlorenen Schrankschlüssels (Ersatzgebühr)	10,00 €
b) für die Beseitigung einer Verunreinigung (Reinigungsgebühr)	25,00 €
c) Kaution für Saison- und Familienkarten je Karte	5,00 €

(2) Die Ersatzgebühr schuldet der Benutzer des Schrankfaches, die Reinigungsgebühr der Verursacher der Verunreinigung. Die Ersatzgebühr entsteht und wird fällig mit dem Schlüsselverlust, die Reinigungsgebühr mit Entstehen der Verunreinigung.

§ 8 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Waldbad-Gebührensatzung der Stadt Günzburg vom 25. April 1990 in der ab 29. April 2008 geltenden Fassung der vierten Änderungssatzung außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Nachdem vorstehende Satzung am 19.04.2023 beschlossen worden ist, wird sie hiermit ausgefertigt.

Günzburg, den 21.04.2023

Stadtwerke Günzburg Kommunalunternehmen:

Lothar Böck

Lothar Böck

Vorstand

